

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0735/2023 (1. Version)

vom: 09.08.2023

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB II - 60 FD Stadtsanierung u. Bauen

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die Ortsteile der Stadt Staßfurt.

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	Abstimmung
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	28.08.2023	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 mit Änderungen angenommen
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	29.08.2023	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 1 mit Änderungen angenommen
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	29.08.2023	Ja 0 Nein 2 Enthaltung 1
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	30.08.2023	Ja 4 Nein 3 Enthaltung 0 mit Änderungen angenommen
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	31.08.2023	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 1 Mit Änderungen angenommen
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	31.08.2023	Ja 0 Nein 5 Enthaltung 1
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	07.09.2023	Ja 4 Nein 0 Enthaltung 2 mit Änderungen angenommen
Stadtrat	1. Version	21.09.2023	

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

- Herr Gunter Schmidt

**René Zok
Bürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0735/2023 (1. Version)

vom: 09.08.2023

Kurzfassung:

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Die Friedhofsgebühren, welche derzeit für die Friedhofsleistungen berechnet werden basieren auf der Gebührenkalkulation aus dem Jahr 2011, welche im Jahr 2016 mit einem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 60,02% beschlossen wurden. Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises fordert bereits seit mehreren Jahren, die Neuberechnung und Beschlussfassung der Friedhofsgebühren, welche eigentlich aller 3 Jahre zu erfolgen hat.

Da die Kalkulation aus dem Jahr 2011 nunmehr bereits 12 Jahre alt und somit weit über dem regelmäßigen Neuberechnungszeitraum liegt, beruhen die Gebühren auf Gesamtkosten für die Bewirtschaftung der Friedhöfe, welche tatsächlich auf Grund der zwischenzeitlichen Preisentwicklung und der gestiegenen Personalkosten weit unter den heutigen und tatsächlich zu begleichenden Kosten liegen. Dies verursacht im städtischen Haushalt zu deckende Kosten durch Eigenmittel der Stadt, welche für gebührenfähige Leistungen verwendet werden müssen und somit nicht für geplante Investitionen oder sonstige anderweitigen Ausgaben zur Verfügung stehen.

- Lösung

Die Friedhofsgebührensatzung wird in der Fassung der 2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt durch den Stadtrat beschlossen.

- Alternativen

Keine

- finanzielle Auswirkungen

Keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen	
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen (neuer Einheitssatz) i. H. v.	431.300,00 €
<input checked="" type="checkbox"/>	Gesamterträge oder -einzahlungen (bisheriger Einheitssatz) i. H. v.	ca. 100.000,00 €
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)	+ 331.300,00 €
	davon - sächlicher Aufwand	€
	- Personalaufwand	€

<input type="checkbox"/>	Ergebnisplan	Budget/Produkt: 60/5.3.3.1.
--------------------------	--------------	-----------------------------

<input type="checkbox"/>	einmalig	<input checked="" type="checkbox"/>	laufend	(je nach Anzahl)
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)			
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets			
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung			

<input type="checkbox"/>	Finanzplan	Budget/Produkt:	
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm der mittelfristigen Planung		<input type="checkbox"/> enthalten <input type="checkbox"/> nicht enthalten
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Auszahlung)		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
<input type="checkbox"/>	Folgeerträge in Höhe von		€
<input type="checkbox"/>	Folgeaufwand in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - sächliche Aufwand		€
	- Personalaufwand		€
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)		
<input type="checkbox"/>	Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets		
<input type="checkbox"/>	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.		

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:			
<input type="checkbox"/>	durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)		
<input type="checkbox"/>	einmalig	<input type="checkbox"/>	laufend
<input type="checkbox"/>	durch einen Nachtragshaushalt		

René Zok
Bürgermeister

Anlagen:

- *Lesefassung der 2. Satzung der Friedhofsgebührensatzung für alle Ortsteile der Stadt Staßfurt*
- *Übersicht über die Gebührenentwicklung mit Gegenüberstellung der derzeitigen Gebühren und der in 2023 neu kalkulierten Gebühren*
- *Veranschaulichung der Kostendeckung für die Ortsteile*